



TREUBERATER

III/2024

Vorwort zum Treuberater	40
Steuern	41
Umsatzsteuer Jahressteuergesetz 2024 im Entwurf – Befreiung für den Sport: Bedroht die geplante Steuerbefreiung den Vorsteuerabzug für kommunale Bäder?	41
Energie und Wasser	43
Wesentliche regulatorische Fristen für Verteilnetzbetreiber bis Dezember 2024	43
BNetzA veröffentlicht Festlegungsentwurf zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und zu Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0)	44
Gasnetzbetrieb: Maßnahmen zur Bilanzoptimierung bis zum 31. Dezember 2024 ergreifen	46
Ermittlung angemessener Wasserpreise und Umsetzung in ein neues Preisblatt	47
Die erneute Novelle der AVBFernwärmeV	48
Impressum	50

Vorwort zum Treiberater

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir heißen Sie herzlich willkommen zu unserer September-Ausgabe des „Treiberaters“! Obwohl sicherlich viele von uns noch gedanklich in den Sommerferien sind, läuten wir mit dieser Ausgabe bereits das letzte Quartal des Jahres ein. Während die Tage kürzer werden, richten wir mit unserer Ausgabe gemeinsam den Blick auf die nun noch vor uns liegenden Aufgaben und Herausforderungen.

Aus gegebenem Anlass widmen wir uns in dieser Ausgabe verstärkt den aktuellen Herausforderungen für Versorgungsunternehmen. So haben aktuelle Projekte zur Wasserpreiskalkulation gezeigt, dass der Druck auf die Trinkwasserpreise durch die stark gestiegenen Kosten der Wasserversorger in den letzten Monaten und Jahren deutlich zugenommen hat. Aus diesem Grund lesen Sie gerne unseren Beitrag „Ermittlung angemessener Wasserpreise und Umsetzung in ein neues Preisblatt“.

Mit der Veröffentlichung des Festlegungsentwurfs KANU 2.0 hat die Bundesnetzagentur nun das im Frühjahr vorgestellte Eckpunktepapier konkretisiert. In diesem Entwurf wurden konkret umfassende Möglichkeiten für Gasnetzbetreiber vorgestellt, ihr Erdgasnetz flexibel vor dem Hintergrund der Dekarbonisierung abzuschreiben. Wir widmen diesem Thema daher ebenfalls einen umfassenden Artikel, stellen darin den Festlegungsentwurf und die darin enthaltenen Möglichkeiten vor und benennen wichtige Aspekte, die aus unserer Sicht vor einer konkreten Umsetzung in den Entscheidungsprozess mit einbezogen werden sollten.

Obwohl die Festlegungen der Erlösobergrenzen für die aktuelle Regulierungsperiode in vielen Fällen noch nicht vorliegen, gilt es, im letzten Quartal des Jahres bereits den Blick in die Zukunft zu richten. Mit dem Jahr 2025 steht das nächste Fotojahr für die Betreiber von Gasverteilnetzen vor der Tür. In diesem Zusammenhang weisen wir in unserem Artikel „Gasnetzbetrieb: Maßnahmen zur Bilanzoptimierung bis zum 31. Dezember 2024 ergreifen“ auf Maßnahmen hin, die vielfach bereits vor dem anstehenden Jahreswechsel umgesetzt werden müssen.

Unser Leseangebot im Themenbereich „Energie und Wasser“ runden wir mit einem Artikel zur aktuellen Novelle der AVBFernwärmeV ab.

Im Bereich „Steuern“ gehen wir auf den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2024 ein. Darin ist eine Umsatzsteuerbefreiung für sonstige Leistungen in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung vorgesehen. Wir informieren Sie hierzu über den aktuellen Stand der Diskussion.

Wir hoffen, dass Ihnen die vorliegende Ausgabe wie immer interessante Einblicke und wertvolle Unterstützung bietet.

Gerne verweisen wir an dieser Stelle außerdem auf unsere Social-Media-Kanäle, zu denen neben LinkedIn und Instagram auch unser WhatsApp-Kanal gehört. Über alle drei Kanäle können wir Ihnen gerade bei schnelllebigen Themen kurzfristig Unterstützung anbieten.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre und freuen uns auf Ihr Feedback.

Alles Gute und bis bald

Ihre EversheimStuible Unternehmensgruppe

ES
EversheimStuible Treiberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

INFOPLAN Gesellschaft für
Wirtschaftsberatung mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

IBK. Ingenieur- und Unternehmensberatung
für Versorgungswirtschaft GmbH

ES
EversheimStuible Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



Steuern

Umsatzsteuer | Jahressteuergesetz 2024 im Entwurf – Befreiung für den Sport: Bedroht die geplante Steuerbefreiung den Vorsteuerabzug für kommunale Bäder?

Mit dem Regierungsentwurf (Kabinettsbeschluss vom 5.6.2024) eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024) ist eine Umsatzsteuerbefreiung für bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung von Sport geplant. Zurzeit wird diskutiert, ob auch kommunale Bäder in den Anwendungsbereich fallen.

Was gilt bisher?

Bisher sind sportliche Veranstaltungen von der Umsatzsteuer befreit, deren Einnahmen ausschließlich aus Teilnehmergebühren bestehen (§ 4 Nr. 22 Buchst. b) UStG). Damit einher geht umsatzsteuersystematisch ein Vorsteuerabzugsverbot (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG).

Was ist geplant?

Mit dem Regierungsentwurf eines JStG 2024 ist u. a. die Einführung eines neuen § 4 Nr. 22 Buchst. c UStG geplant. Demnach soll eine Umsatzsteuerbefreiung für die in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehenden sonstigen Leistungen von Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben, gelten. Die Regelung dient der Umsetzung von Art. 132 Abs. 1 Buchst. m) MwStSystRL, der in das nationale Recht übernommen werden soll.

Stand der Diskussion

Fallen auch kommunale Bäderbetriebe in den Anwendungsbereich dieser Steuerbefreiungsnorm, hätte das zur Folge, dass betroffene Bäderbetriebe nicht mehr berechtigt wären, auf mit den Eintritten im Zusammenhang stehende Eingangsleistungen den Vorsteuerabzug geltend zu machen.

Hintergrund der Diskussion

um die vermeintliche Anwendbarkeit der Steuerbefreiung auf kommunale Bäder ist die Entscheidung des EuGH vom 21.02.2013 (C-18/12) – Zamberk. Der Entscheidung zufolge kann auch der Eintritt in Sport- und Freizeitbäder nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. m) MwStSystRL steuerbefreit sein. Da kommunale Bäder zudem in aller Regel dauerdefizitär betrieben werden und somit – so die Befürchtung – als „Einrichtung ohne Gewinnstreben“ angesehen werden könnten, wird mitunter die Auffassung vertreten, kommunale Bäder seien unabhängig davon, ob

sie unmittelbar auf kommunaler Ebene oder in einer Beteiligungsgesellschaft der Kommune betrieben werden, von der Steuerbefreiungsnorm umfasst.

Der EuGH hat sich in seiner oben bezeichneten Entscheidung aber nicht mit dem Begriff „Einrichtung ohne Gewinnstreben“ befassen müssen. Stattdessen ist hier das EuGH-Urteil vom 10.12.2020 (C-488/18) – Golfclub Schloss Igling – zu beachten. Hier hat das Gericht entschieden:

„Art. 132 Abs. 1 Buchst. m der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass der Begriff der Einrichtung ohne Gewinnstreben im Sinne dieser Vorschrift ein autonomer unionsrechtlicher Begriff ist, der verlangt, dass eine solche Einrichtung im Fall ihrer Auflösung von ihr erzielte Gewinne, die die eingezahlten Kapitalanteile ihrer Mitglieder sowie den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigen, nicht an ihre Mitglieder verteilen darf.“

Keine Abweichung auf nationaler Ebene möglich

Hiervon kann auf nationaler Ebene nicht abgewichen werden. Nicht entscheidend ist dabei, ob ein Betrieb Gewinne, wie sie in der EuGH-Entscheidung genannt sind, realistischerweise erzielen kann bzw. ob solche Gewinne zu erwarten sind. Vielmehr ergibt sich aus der Formulierung „nicht an ihre Mitglieder verteilen darf“, dass formalrechtlich ausdrücklich ausgeschlossen sein muss, dass etwaige Gewinne an den Träger bzw. den Gesellschafter eines Bäderbetriebs ausgekehrt werden dürfen. Da in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen kommunaler Bäder solche Regelungen üblicherweise nicht enthalten sind, kann man davon ausgehen, dass die Steuerbefreiung hier nicht greift.

Kommunaltypische Konstellation

Zudem kommen bei vielen typischen Gestaltungen vor Ort weitere Gründe für die Nichtanwendbarkeit der neuen Befreiungsnorm hinzu. Bäder z. B., die zusammen mit anderen Tätigkeiten, wie etwa der Energieversorgung, in einer GmbH betrieben werden, fallen schon allein deshalb nicht in den Anwendungsbereich, weil für die Frage, ob es sich um eine Einrichtung ohne Gewinnstreben handelt, sämtliche Tätigkeiten dieser Einrichtung zu berücksichtigen sind (vgl. Urteil des EuGH vom 31.03.2002 (C-174/00) – Kennemer Golf).

Auch Bädergesellschaften, die im Rahmen einer ertragsteuerlichen Organschaft einen Ergebnisabführungsvertrag zu einem Organträger abgeschlossen haben, können nicht betroffen sein, denn diese wären entgegen den

Grundsätzen des Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSysRL sogar verpflichtet, einen etwaigen Gewinn an den Organträger abzuführen.

Und schließlich können auch solche Bäder, die Organträger einer Energie-Tochtergesellschaft sind, per se nicht in den Anwendungsbereich fallen, da die von der Organträgergesellschaft abzuführenden Gewinne der Organgesellschaft zuzuordnen sind.

Unterstützung durch Kommunalverbände

Trotz dieser rechtlichen Einschätzung – auch des VKU – besteht in der Branche eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Aus diesem Grund hat der VKU über seine Landesgruppen die Finanz- und Innenministerien adressiert. Die Länder werden gebeten, sich dafür einzusetzen, dass in § 4 Nr. 22 Buchst. c UStG-E eine Legaldefinition des Begriffs „Einrichtung ohne Gewinnstreben“ im Sinne der EuGH-Rechtsprechung aufgenommen wird.

Ein neuer Vorschlag

betrifft den neuen § 4 Nr. 22 Buchst. c, S. 2 UStG-E. Dieser sollte folgenden Wortlaut haben, der sich an Art. 133 Buchst. a MwStSysRL orientiert und damit durch den deutschen Gesetzgeber verwendet werden könnte:

„Einrichtungen ohne Gewinnstreben dürfen keine systematische Gewinnerzielung anstreben; etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der erbrachten Leistungen verwendet werden.“

Auch hier ergibt sich aus der Formulierung „*etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt [...] werden*“, dass formal-rechtliche Regelungen bestehen müssen – insbesondere also im Gesellschaftervertrag oder in der Betriebssatzung –, die dies sicherstellen. Ohne solche Regelungen kann es sich nicht um eine Einrichtung ohne Gewinnstreben handeln. Ggf. könnte dies noch durch ein Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung flankiert werden.

Abwarten und „weiter baden“

Da sich der VKU aktuell für eine kommunal- und bäderbetriebsgünstige Lösung einsetzt und dies die politische Diskussion mit beeinflussen wird, ist es angezeigt, diese Diskussion weiter zu verfolgen.

Wir werden Sie diesbezüglich auf dem Laufenden halten, mit Ihnen zusammen die Auswirkungen der letztendlichen Regelung im JStG 2024 prüfen und ggf. Lösungen entwickeln.

Ihre Ansprechpartner

WP StB Aiko Schellhorn

Tel.: +49 211 5235-138

aiko.schellhorn@es-unternehmensgruppe.de

StBin Silke Poludniok

Tel.: +49 711 99340-24

silke.poludniok@es-unternehmensgruppe.de

RAin Fachanwältin für Steuerrecht Isabell Praefke

Tel.: +49 211 5235-128

isabell.praefke@es-unternehmensgruppe.de

RAin StBin Andrea Brinkmann

Tel.: +49 211 5235-133

andrea.brinkmann@es-unternehmensgruppe.de

Energie und Wasser

Wesentliche regulatorische Fristen für Verteilnetzbetreiber bis Dezember 2024¹

Datum	Termin / Aufgabe	Grundlage
01.10.2024	Ausschlussfrist beachten! Gemäß der „Festlegung einer sachgerechten Verteilung von Mehrkosten aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien“ müssen Netzbetreiber mit einer EKZ > 2 ihren individuellen Wälzungsbetrag dem regelzonenverantwortlichen ÜNB und der verantwortlichen Regulierungsbehörde mitteilen.	§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 h) und i), S. 5 EnWG
15.10.2024 ²	Änderungsantrag Kapitalkostenaufschlag 2025 bei Anwendung verkürzter Nutzungsdauern gemäß Festlegung KANU 2.0 an die zuständige Regulierungsbehörde	Festlegung „KANU 2.0“ (GBK-24-02-2#1), Tenorziffer 7
15.10.2024 ³	Anzeige der Anwendung verkürzter Nutzungsdauern gemäß Festlegung KANU 2.0 im Folgejahr mittels Anlage A der Festlegung (Integration des Transformationselements in die Erlösobergrenze) bei der zuständigen Regulierungsbehörde	Festlegung „KANU 2.0“ (GBK-24-02-2#1), Tenorziffer 9
15.10.2024	Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte der Strom- und Gasverteilnetze ⁴ (Preisblätter) für das Folgejahr	§ 20 Abs. 1 EnWG
15.10.2024	Übermittlung der Prognosedaten für entgangene Erlöse nach § 19 Abs. 2 StromNEV des Folgejahres beim Übertragungsnetzbetreiber	§ 19 Abs. 2 StromNEV
31.10.2024	Veröffentlichung der Hochlastzeitfenster im Internet (je nach Netz- und Umspannebene)	§ 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV
31.12.2024	Antrag Regulierungskonto Strom und Gas 2023	§ 5 ARegV
31.12.2024	Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte der Strom- und Gasverteilnetze ⁵ (Preisblätter) für das Folgejahr	§ 20 Abs. 1 EnWG
31.12.2024 / 01.01.2025 ⁶	Bericht zur Dokumentation der Netzentgeltermittlung inkl. Verprobungsrechnung und Anpassungen der Erlösobergrenze	§ 28 StromNEV bzw. § 28 GasNEV i. V. m. § 28 S. 1 Nr. 3 ARegV

Ihre Ansprechpartner

M. Sc. Tim Staar

Tel.: +49 211 5235-139

tim.staar@es-unternehmensgruppe.de

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@es-unternehmensgruppe.de

¹ Die aufgeführten Fristen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, stellen aber die wesentlichen regulatorischen Fristen dar.

² Frist gilt Stand Redaktionsschluss ausschließlich für: BNetzA, LRegB BaWü. Bei den übrigen RegB liegt noch keine Veröffentlichung vor.

³ Frist gilt Stand Redaktionsschluss ausschließlich für: BNetzA, LRegB BaWü. Bei den übrigen RegB liegt noch keine Veröffentlichung vor.

⁴ Im Rahmen der aktualisierten Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von Gasversorgungsnetzen (KoV XIV) wird an einer Veröffentlichung der Netzentgelte zum 10.10.2024 festgehalten. Hat ein Netzbetreiber weitere nachgelagerte Netzbetreiber, soll die Veröffentlichung bereits zum 06.10.2024 erfolgen.

⁵ Im Rahmen der KoV XIV wird an einer Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte zum 16.12.2024 festgehalten. Hat ein Netzbetreiber weitere nachgelagerte Netzbetreiber, soll die endgültige Veröffentlichung bereits zum 12.12.2024 erfolgen.

⁶ Frist lt. Netzentgeltverordnung. Einige Regulierungsbehörden räumen eine längere Frist ein. Sprechen Sie uns für weitere Informationen gerne an.

BNetzA veröffentlicht Festlegungsentwurf zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und zu Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0)

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 17. Juli 2024 auf ihrer Internetseite den Entwurf einer Festlegung zur Flexibilisierung der Abschreibungsmodalitäten im Gassektor vorgelegt. Die endgültige Festlegung ist für das dritte Quartal 2024 geplant, sodass die Regelungen dann bereits bei der Bestimmung der Netzentgelte für das Jahr 2025 angewendet werden können.

Bereits im März dieses Jahres hat die BNetzA unterschiedliche Modelle zur Anpassung der Abschreibungsmodalitäten in einem Eckpunktepapier vorgestellt, siehe auch „Treuberater“-**Ausgabe I/2024**. Nach Berücksichtigung verschiedener Branchenstellungen wurde das „Wahlmodell“ mit leichten Modifikationen ausgewählt. Der vorliegende Festlegungsentwurf wurde bis zum 07.08.2024 zur Konsultation gestellt. Der Erlass der finalen Festlegung soll eine Gültigkeit bis zum Ende der 4. Regulierungsperiode (2027) haben. Danach ist beabsichtigt, die Festlegung in den neuen Regulierungsrahmen der BNetzA einzubetten.

Die BNetzA beabsichtigt mit Hinblick auf die Stilllegung des Erdgasnetzes bis spätestens 2045 durch den Festlegungsentwurf KANU 2.0, Netzbetreibern bereits erstmalig für das Jahr 2025 flexible Instrumente bereitzustellen, um die Refinanzierung getätigter Investitionen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Netzbetreiber gerade auch für den Transformationsprozess zu gewährleisten. Ebenso sollen Netznutzer zum Ende des Transformationsprozesses vor hohen Netzentgelten geschützt werden.

Im Fokus des Festlegungsentwurfs stehen sowohl Anpassungen hinsichtlich der anzusetzenden Nutzungsdauern als auch Anpassungen hinsichtlich der anzuwendenden Abschreibungsmethode. Dabei wird der Modellansatz des „Wahlmodells“ zur Anwendung kommen. Das Modell soll es Netzbetreibern ermöglichen, ihr Anlagevermögen bis spätestens zum Jahr 2045 vollständig abzuschreiben und damit kalkulatorisch zu verdienen. Für den Fall, dass ein Bundesland (wie bspw. Baden-Württemberg) oder eine Kommune bereits einen frühzeitigeren Dekarbonisierungszeitpunkt als das Jahr 2045 vorschreibt, lässt der Festlegungsentwurf auch diese Zeitpunkte für den Ausstieg zu. Kommunale Wärmeplanungen oder unternehmerische Beschlüsse erlauben ebenfalls ein früheres Nutzungsdauerende. Das früheste Nutzungsdauerende liegt allerdings im Jahr 2035.

„Wahlmodell“

Innerhalb des „Wahlmodells“ wird dem Netzbetreiber die Möglichkeit eingeräumt, zwischen einer degressiven (Option 1) und einer linearen Abschreibungsmethode (Option 2) zu wählen. Anders als im Eckpunktepapier pro-

pagiert, ist allerdings keine anlagengutscharfe Betrachtung möglich. Stattdessen soll eine Zuordnung der jeweiligen Abschreibungsmodalität anhand sogenannter SAV IDs erfolgen. Für jede Anlagengruppe und jedes Zugangsjahr wird eine SAV ID gebildet, sodass eine variable Umsetzung des „Wahlmodells“ je nach ID möglich sein wird. Eine weitere Differenzierung zusätzlich nach Netzgebieten ist möglich, indem das Netz mittels der jetzt schon vorhandenen Netz-IDs differenziert wird. So kann das Netz für unterschiedliche Zukunftsverwendungen (bspw. aufgrund unterschiedlicher Stilllegungsdaten oder der Weiternutzung des Netzes für Wasserstoff etc.) differenziert werden.

Die erste Option des „Wahlmodells“ erlaubt für jede SAV ID eine degressive Abschreibung in Höhe eines begründet flexibel wählbaren Werts innerhalb des Korridors von 8 % bis 12 %. Die Möglichkeit zur degressiven Abschreibung besteht allerdings nur so lange, wie der degressive Abschreibungswert größer ist als der lineare. Danach folgt verpflichtend der Wechsel auf die lineare Abschreibungsmethodik.

Die zweite Option des „Wahlmodells“ besteht in der Beibehaltung der linearen Abschreibungsmethode, wobei flexiblere Nutzungsdauern zur Anwendung kommen können. Der Abschreibungswert ergibt sich dann aus dem kalkulatorischen Restwert des Vorjahres geteilt durch die verbleibende Nutzungsdauer.

Zu beachten ist, dass die Anwendung der degressiven Abschreibungsmethode den Abschreibungsverlauf kurzfristig deutlich ansteigen lässt. Aber auch eine Verkürzung unter Anwendung der linearen Abschreibungsmethode führt zu einem Anstieg der kalkulatorischen Abschreibung.

Einige BNetzA-Klassen sind allerdings von dem vorliegenden Festlegungsentwurf und damit der Möglichkeit, hierfür verkürzte Nutzungsdauern anzuwenden, ausgenommen. Dazu gehören folgende BNetzA-Klassen: Verwaltungsgebäude, Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Vermittlungseinrichtungen, Werkzeuge/Geräte, Lagereinrichtung, EDV-Anlagen und Fahrzeuge.

Im Übrigen gilt bei der Wahl der Abschreibungsmethodik weiterhin das bekannte Gebot der Stetigkeit, das nur in begründeten Ausnahmefällen durchbrochen werden darf. Eine Flexibilität wird jedoch durch Ausnahmeregelungen, z. B. bei der erstmaligen Abbildung des Gasnetzumbaus, geschaffen. Auch dürfen Anpassungen vorgenommen werden, wenn neue Erkenntnisse vorliegen, bspw. im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung oder aufgrund neuer Absatzprognosen für die Durchleitung von Erdgas im jeweiligen Netzgebiet.

Die Änderungen der kalkulatorischen Abschreibungen werden über eine Anpassung der Erlösobergrenze erlös-wirksam. Dafür werden Neu- und Bestandsanlagen differenziert betrachtet. Für Neuanlagen werden die kalkula-

torischen Abschreibungen auf der Grundlage des „Wahlmodells“ über den Kapitalkostenaufschlag erlös wirksam. Dazu darf der diesjährige Antrag zum Kapitalkostenaufschlag 2025 einmalig neu angepasst werden (neuer geänderter Antrag erforderlich). Bestandsanlagen hingegen werden über eine neu geschaffene additive Komponente in der Regulierungsformel, das sogenannte Transformationselement, erfasst. Zur Berechnung des Transformationselements hat die BNetzA in der Anlage A des Festlegungsentwurfs ein Excel-Tool veröffentlicht. Inhaltlich ergibt sich das Transformationselement aus einer Art „Schattenrechnung“, bestehend aus der Differenz der Erlösobergrenze unter Berücksichtigung von KANU 2.0 und der ursprünglichen Erlösobergrenze. Beide Erlösobergrenzen werden unter ansonsten identischen Annahmen berechnet.

Die Anwendung kürzerer Nutzungsdauern nach KANU 2.0 ist der jeweiligen Regulierungsbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens bis spätestens zum 15.10. eines Jahres anzuzeigen. Dazu ist unter anderem die Berechnung des Transformationselements gemäß Anhang A des Festlegungsentwurfs durchzuführen und der zuständigen Regulierungsbehörde vorzulegen.

Auswirkungen von KANU 2.0

Der Festlegungsentwurf KANU 2.0 hat große Auswirkungen auf die Gasnetzbetreiber. Daher sollte vor der Umsetzung von KANU 2.0 die genaue Ausgestaltung der Umsetzung unternehmensindividuell unter verschiedenen Aspekten beleuchtet werden.

Eine Erhöhung der Erlösobergrenze führt zu einer Zunahme der Umsatzerlöse aus Netznutzung. Ohne dass entsprechende Maßnahmen auf der Aufwandsseite der Gewinn- und Verlustrechnung ergriffen werden, könnten die Gewinne im Gasnetz deutlich zunehmen. Aus diesem Grund ist aus unserer Sicht eine Diskussion über eine Anpassung der handelsrechtlichen Abschreibung gleichermaßen notwendig. Beide Aspekte beeinflussen wiederum die Entwicklung des Scheingewinns (Differenz kalkulatorische Afa zu handelsrechtlicher Afa). Daher empfehlen wir im Vorfeld, auch den Scheingewinn möglichst genau abzuschätzen, um verlässliche Aussagen über den zukünftigen Gewinn im Erdgasnetz treffen zu können.

Daran anknüpfend stellt sich die Frage, wie mit ggf. zusätzlich freiwerdenden Mitteln sinnvoll umgegangen werden sollte. Im Kontext der anstehenden Transformation erscheint ein Verbleib im Unternehmen sinnvoll. Entsprechend sind bilanzpolitische Maßnahmen zu diskutieren, um Mittelabflüsse zu vermeiden.

Einen weiteren Aspekt bilden die spezifischen Netzentgelte: Höhere kalkulatorische Abschreibungen beeinflussen bereits kurzfristig die Erlösobergrenze, die wiederum einen erheblichen Einfluss auf die spezifischen Netzentgelte hat. Dabei ist zu beachten, dass höhere spezifische

Netzentgelte abermals den Effekt aus ohnehin sinkenden Abgabemengen verstärken können, was die Netzentgelte weiter ansteigen lassen kann.

Schließlich ist die Entscheidung über die Anwendung von KANU 2.0 in die langfristige Unternehmensstrategie einzubetten. Dazu ist KANU 2.0 im Spannungsfeld der Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung, aber auch in Korrespondenz zur unternehmensindividuellen Strategie der Energie- und Wärmewende und zu den anstehenden Konzessionsverfahren zu sehen.

Fazit

Der Festlegungsentwurf KANU 2.0 hat große Auswirkungen auf die Netzbetreiber. Zum einen besteht die Gewissheit, dass eine vollständige Refinanzierung der kalkulatorischen Restwerte möglich sein wird. Zum anderen besteht ein Zielkonflikt zwischen der schnellen Refinanzierung (Risikominimierung) und dem Erhalt der Verzinsungsbasis (Gewinnmaximierung). Die Bewertung dieses Spannungsverhältnisses ist die Voraussetzung für einen sachgerechten Abwägungsprozess im Einzelfall.

Insgesamt haben beide Optionen des „Wahlmodells“ sehr unterschiedliche Abschreibungs- und Restwertverläufe zur Folge. Da die Differenz aus handelsrechtlicher und kalkulatorischer Abschreibung ergebniswirksam ist, resultieren daraus auch große Unterschiede in der handelsrechtlichen Ergebniswirkung im Zeitverlauf. Gern können wir für Sie die Auswirkungen beider Modelle individuell für Ihr Anlagevermögen bewerten. Des Weiteren betrachten wir auch gemeinsam mit Ihnen die handelsrechtliche Ergebniswirkung von KANU 2.0.

Gern unterstützen wir Sie zudem bei der Betrachtung der Auswirkungen von KANU 2.0 auf die verschiedenen relevanten Spannungsfelder (Netzentgelte, Bilanzpolitik, Handelsrecht, Steuerrecht, Transformationsstrategie), deren Betrachtung für eine sinnvolle unternehmensindividuelle Ausgestaltung von KANU 2.0 entscheidend ist.

Selbstverständlich können wir Sie auch jederzeit über aktuelle Entwicklungen zu KANU 2.0 informieren.

Sprechen Sie uns bei Bedarf bitte darauf an.

Ihre Ansprechpartner

M. Sc. Tim Staar

Tel.: +49 211 5235-139

tim.staar@es-unternehmensgruppe.de

Dr. Marc Derhardt

Tel.: +49 211 5235-137

marc.derhardt@es-unternehmensgruppe.de

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@es-unternehmensgruppe.de

Gasnetzbetrieb: Maßnahmen zur Bilanzoptimierung bis zum 31. Dezember 2024 ergreifen

Obwohl die Festlegungen der Erlösobergrenzen für die aktuelle Regulierungsperiode noch nicht vorliegen, ist im letzten Quartal des Jahres bereits der Blick nach vorne zu richten. Mit dem Jahr 2025 steht das nächste Fotojahr für die Betreiber von Gasverteilnetzen vor der Tür. Hinsichtlich der Eigenkapitalverzinsung ist bereits die Optimierung der Bilanz zum Bilanzstichtag 2024 bedeutend.

Netzbetreiber sollten in Fotojahren immer bestmöglich aufgestellt sein, da diese die Grundlagen für den wirtschaftlichen Erfolg der nächsten Regulierungsperiode bilden. In der Regel wird der Grundstein für ein optimales Fotojahr bereits zum Ende des Jahres, d. h. vor dem Abschlussstichtag und damit auch vor den eigentlichen Jahresabschlussarbeiten, gelegt. Relevant ist dies insbesondere für eine auskömmliche Eigenkapitalverzinsung. Gerade vor dem Hintergrund der besonderen Finanzmarktsituation sollten unternehmensseitig alle Optimierungsmöglichkeiten, insbesondere in der Bilanz, vollständig ausgeschöpft werden. Der Jahresabschluss des Vorbasisjahres zum 31.12.2024 ist für die Eigenkapitalverzinsung der Gasverteilnetzbetreiber deshalb von besonderer Bedeutung, da Bilanzpositionen bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus als Mittelwert der Jahre 2024 und 2025 berücksichtigt werden.

Die Erfahrungen der letzten Kostenprüfungen haben gezeigt, dass das Umlaufvermögen seitens der Regulierungsbehörden nur in einem sehr geringen Maß als betriebsnotwendiges Vermögen anerkannt wird. Entsprechende Kürzungen gehen zulasten des kalkulatorischen Eigenkapitals und der Eigenkapitalverzinsung. In der Regel wird durch die Kürzung des Umlaufvermögens Sachanlagevermögen in einem hohen Maß mit zinslosen Verbindlichkeiten finanziert. Folglich sollten zinslose Verbindlichkeiten vermieden werden, indem Maßnahmen der Bilanzverkürzung ergriffen werden.

Das erläuterte Problem besteht sowohl für Betreiber und Verpächter von Gasverteilnetzen als auch für verbundene Dienstleistungsunternehmen von Gasverteilnetzbetreibern. In einem hohen Maß sind hier insbesondere Verpächter und Dienstleister von der Problematik betroffen, da ihnen regelmäßig seitens der Behörde kaum betriebsnotwendiges Umlaufvermögen zugestanden wird.

Alle Unternehmen haben allerdings in der Regel Gestaltungsmöglichkeiten, unverzinsliche Verbindlichkeiten zu vermeiden und damit die Auswirkungen der geschilderten Problematik teils deutlich zu verringern. Bereits einfach umzusetzende Maßnahmen, wie beispielsweise die rechtzeitige Begleichung von Rechnungen (vor dem Bilanzstichtag) können eine große Wirkung entfalten. Auch können Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen vor dem Bilanzstichtag dabei helfen, zinslose Verbindlichkeiten zu verringern. Beide Maßnahmen setzen in der

Regel bereichsübergreifende Prozesse voraus. Insbesondere zur Begleichung von Bauleistungen sind mehrere Abteilungen involviert und die Prozesse zielorientiert zu gestalten. Ähnliches gilt z. B. auch für Verbindlichkeiten aus der Vergütung dezentraler Einspeisung.

Zusätzlich zu den Maßnahmen zur Bilanzverkürzung kann bei der Optimierung der kalkulatorischen Finanzierungskosten auch die Prüfung einer „Umfinanzierung“ empfohlen werden.

Neben den oben beschriebenen Maßnahmen stehen in der Regel weitere Möglichkeiten der Bilanzoptimierung zur Erzielung angemessener (Eigen-)Kapitalkosten zur Verfügung. Gerade vor dem Hintergrund der besonderen Finanzmarktsituation scheint das Heben von Optimierungspotenzialen dringend geboten. Bitte beachten Sie dabei unbedingt, dass die meisten Optimierungsmaßnahmen für das Gasverteilnetz bereits zum Bilanzstichtag 2024 abgeschlossen sein müssen.

Hinweise bezüglich des Eckpunktepapiers der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Weiterentwicklung der Anreizregulierung

Aufgrund der Unsicherheit bei der Umsetzung des Eckpunktepapiers der BNetzA zur Weiterentwicklung der Anreizregulierung sollte eine Optimierung vor dem Hintergrund der heutigen Rechtslage erfolgen. Ein Abwarten ist nicht zu empfehlen. Denn nur durch zeitnahes Handeln ist eine Optimierung des Ausgangsniveaus und damit die Erzielung auskömmlicher Erlösobergrenzen für die 5. Regulierungsperiode möglich.

Gern stehen wir Ihnen bei der Optimierung des Ausgangsniveaus beratend zur Seite. Sprechen Sie uns bei Bedarf bitte an.

Ihre Ansprechpartner

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@es-unternehmensgruppe.de

Dr. Marc Derhardt

Tel.: +49 211 5235-137

marc.derhardt@es-unternehmensgruppe.de

Ermittlung angemessener Wasserpreise und Umsetzung in ein neues Preisblatt

Der Druck auf die Trinkwasserpreise hat durch die deutlichen Kostensteigerungen in den letzten Monaten und Jahren nachhaltig zugenommen. Hierzu seien u. a. die Entwicklungen der Tiefbaupreise, Material- oder auch Stromkosten erwähnt. Auch gehen die gestiegenen Kosten vielfach mit abnehmenden Absatzmengen einher. Der Ergebnisbeitrag in der Wasserversorgungssparte nimmt dabei immer weiter ab.

Auch die Politik und die Medien tragen erheblich zur Diskussion um angemessene Trinkwasserpreise bei. Trinkwasserversorger sind daher zunehmend gefordert, ihre Kostenkalkulation und ihre Entgeltgestaltung für die eigenen Aufsichtsratsgremien, aber auch für die Kartellbehörden, Politik und Kunden gleichermaßen nachvollziehbar darzulegen.

Die beiden wesentlichen Bestandteile für die Ermittlung angemessener Wasserpreise und für die erfolgreiche Anpassung der Wasserpreise sind

- die Analyse der betriebswirtschaftlichen Erlös- und Kostenverhältnisse in der Wasserversorgung und
- die Entwicklung eines neuen Preissystems.

Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Erlös- und Kostenverhältnisse in der Wasserversorgung

In der Betriebswirtschaftslehre der Versorgungswirtschaft werden für die Unternehmenserhaltung die grundlegenden Preisfindungsprinzipien der Substanzerhaltung (Brutto- und Nettosubstanzerhaltung) und der Kapitalerhaltung (Nominal- und Realkapitalerhaltung) unterschieden. Grundsätzlich sind beide Konzepte geeignet, die Kosten des Wasserversorgers sachgerecht zu ermitteln.

Daneben werden in der Gasnetzentgeltverordnung inhaltliche Bestimmungen der Kostenbeurteilung vorgenommen, die einen gewissen Kompromiss zwischen den Renditeanforderungen der Versorgungsunternehmen einerseits und den Preiserwartungen ihrer Verbraucher andererseits darstellen. Sie lassen sich prinzipiell auf die Wasserversorgung übertragen.

Zur Ermittlung der sachgerechten Erlös- und Kostensituation sind neben den aufwandsgleichen Kosten auch die kalkulatorischen Kosten vollständig zu berücksichtigen.

Aufwandsgleiche Kosten leiten sich i. d. R. betragsgleich aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses ab. Unter diesem Kostenbegriff werden maßgeblich Material- und Personalkosten sowie sonstige betriebliche Aufwendungen und kostenmindernde Erträge subsumiert.

Die kalkulatorischen Kosten werden in Anderskosten und Zusatzkosten unterteilt. Die Anderskosten sind begrifflich identisch mit der handelsrechtlichen Kostenwelt,

werden aber nach anderen Methoden ermittelt. Die handelsrechtlichen Werte aus der Gewinn- und Verlustrechnung werden durch kalkulatorisch ermittelte Äquivalente ersetzt. Maßgeblich werden unter dem Kostenbegriff der Anderskosten die kalkulatorischen Abschreibungen erfasst. Zu den Zusatzkosten findet sich in der handelsrechtlichen Aufwandswelt kein Äquivalent. Unter dem Kostenbegriff der Zusatzkosten werden in erster Linie die kalkulatorischen Zinsen verstanden.

Im Gegensatz zu den handelsrechtlichen Abschreibungen werden in den kalkulatorischen Abschreibungen jedoch einerseits die zum Teil längeren technisch-wirtschaftlichen Nutzungsdauern und andererseits die höheren (Wieder-)Anschaffungskosten nach Ablauf der Nutzungsdauer (→ Inflation) berücksichtigt.

Die Finanzierung des betriebsnotwendigen Vermögens erfolgt durch Eigen- und Fremdkapital. Eine angemessene Verzinsung des für die Leistungserstellung aufgewandten Kapitals gehört zu den Kosten, die bei der Kalkulation zu berücksichtigen sind. Während die Fremdkapitalzinsen aufwandsgleiche Kosten darstellen, sind die Eigenkapitalzinsen fiktive Zusatzkosten, weil entsprechende Zinszahlungen de facto nicht anfallen.

Die Eigenkapitalzinsen stellen einen entsprechenden Gegenwert zu dem bei einer alternativen Anlage des für die Leistungserstellung aufgewandten Kapitals anfallenden Zinsgewinn dar. Je nach Kalkulationsmethode sollen durch die Eigenkapitalverzinsung auch Unternehmenswagniskosten abgegolten und Beträge für die Substanzerhaltung generiert werden.

Die Zinssätze für das Eigenkapital werden i. d. R. entsprechend dem Capital Asset Pricing Model (kurz: CAPM) entwickelt. Nach dem CAPM setzt sich der Eigenkapitalzins aus einem risikolosen Basiszins und einer Prämie für das Unternehmensrisiko zusammen. Die Prämie errechnet sich aus dem sogenannten Betafaktor und der Marktrisiko-Prämie. Die Grundlagen zur Ermittlung der risikolosen Basiszinsen und der Marktrisiko-Prämie finden sich in dem Bewertungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., dem IDW-Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S1).

Die Gesamtkosten, bestehend aus aufwandsgleichen und kalkulatorischen Kosten, sind den erzielten Umsatzerlösen gegenüberzustellen. Als Ergebnis ergibt sich der absolute Deckungsbeitrag in €. Wird dieser auf die abgesetzte Menge in m³ bezogen, so erhält man den spezifischen Deckungsbeitrag. Eine Überdeckung stellt ein Preissenkungspotenzial dar, eine Unterdeckung beschreibt das Preiserhöhungspotenzial.

Entwicklung eines neuen Preissystems

Die wesentliche Herausforderung aus der Entwicklung des neuen Preissystems ist i. d. R. die Realisierung des angemessenen und kostendeckenden Erlösvolumens.

Auch sind die Preise strukturell vergleichbarer Wasserversorgungsunternehmen bei der Entwicklung des neuen Preissystems zu berücksichtigen. Daher erfolgt in der Praxis die Preisgestaltung sowohl nach der Kostenstruktur als auch nach den Preissystemen weiterer Wasserversorger.

Nicht nur Kunden, sondern auch Aufsichtsräte und Kartellbehörden bedienen sich eines sog. Vergleichsmarktpinzips zur Kostenbelastung für repräsentative Abnehmergruppen mit einem standardisierten Jahresverbrauch.

Wasserpreise setzen sich üblicherweise aus einem verbrauchsunabhängigen Anteil (Grundpreis bzw. Grundgebühr) sowie einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitspreis bzw. Verbrauchsgebühr) pro m³ zusammen.

Der verbrauchsunabhängige Anteil setzt sich i. d. R. aus einem Grundpreis oder einem Wohneinheitenpreis zusammen. Während beim Grundpreis jede Abnahmestelle den gleichen Preis entrichtet, wird beim Wohneinheitenpreis nochmals differenziert, wie viele Wohneinheiten dem Anschluss zugerechnet werden können.

In der Regel führt ein Wohneinheitenmodell zu einem höheren Anteil an verbrauchsunabhängigen Erlösen. Kostenrechnerisch gehen hohe verbrauchsunabhängige Erlösanteile mit dem Vorteil einher, dass die Kostenstruktur des Wasserversorgers besser abgebildet wird. Die fixen Kosten der Wasserversorgung belaufen sich auf rd. 80 %, mengenabhängig sind nur rd. 20 % der Kosten. Die fixe Erlös Komponente bildet trotz Absatzschwankungen, z. B. infolge schwankender Hitzeperioden im Sommer, eine höhere Erlössicherheit.

Umweltpolitisch hingegen geht mit dem Arbeitspreis tendenziell eine stärkere Lenkungsfunktion auf das Verbrauchsverhalten des Kunden einher. Der Kunde kann mit einem verringerten Wasserverbrauch aktiv seine Wasserrechnung senken.

Insbesondere, wenn die eigenen Wasserpreise oberhalb der Preise vergleichbarer Unternehmen liegen, ist die rechtzeitige Kommunikation gegenüber Kartellbehörden, Aufsichtsräten oder auch Kunden/Verbrauchern ratsam. Ggf. kann dabei auf strukturelle Besonderheiten des Versorgungsgebiets eingegangen werden, um daraus den Anpassungsbedarf zu rechtfertigen.

Fazit

Der Druck auf die Trinkwasserpreise hat durch den starken Kostenanstieg in den letzten Monaten und Jahren deutlich zugenommen. Auch die Politik und die Medien tragen erheblich zur Diskussion um angemessene Trinkwasserpreise bei.

Zur Ermittlung der sachgerechten Erlös- und Kostensituation in der Wasserversorgung sind neben den aufwandsgleichen auch die kalkulatorischen Kosten zu be-

rücksichtigen. Insbesondere die angemessene Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals gehört zu den Kosten, die bei der Preiskalkulation zu berücksichtigen sind.

Die Gesamtkosten sind über angemessene Preise im Preisblatt abzubilden. Die Preise sind an den Preisen vergleichbarer Wasserversorgungsunternehmen zu spiegeln. Dafür wird über das sog. Vergleichsmarktpinzips die Kostenbelastung für repräsentative Abnehmergruppen verschiedener Wasserversorger verglichen.

Gern stehen wir Ihnen bei der Ermittlung angemessener Wasserpreise und der Umsetzung in das neue Preisblatt zur Verfügung. Sprechen Sie uns bei Bedarf einfach an.

Ihre Ansprechpartner

M. Sc. VWL Stefan Evers

Tel.: +49 211 5235-150

stefan.evers@es-unternehmensgruppe.de

Dipl.-Kfm. Frank Dreßen

Tel.: +49 211 5235-149

frank.dressen@es-unternehmensgruppe.de

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@es-unternehmensgruppe.de

Die erneute Novelle der AVBFernwärmeV

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat Ende Juli dieses Jahres einen neuen Referentenentwurf zur Novelle der AVBFernwärmeV vorgelegt. Die AVBFernwärmeV soll umfassend reformiert und im gleichen Schritt die Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung (FFVAV) aufgehoben werden.

Der Referentenentwurf ersetzt den viel diskutierten, bereits im Jahr 2022 veröffentlichten Entwurf zur Reformierung der AVBFernwärmeV (siehe „Treuberater“-Ausgaben III/2022 und IV/2022).

1. Die Änderungen im Überblick

Ziel der Novelle ist es laut BMWK, Verbraucherrechte und Transparenz zu steigern sowie die Rahmenbedingungen für Investitionen der Versorger in den Aus- und Umbau von Wärmenetzen zu verbessern. Für die Steigerung der Verbraucherrechte enthält der Entwurf unter anderem die folgenden Änderungen:

- Es wird festgelegt, dass bei Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB ein Vertrag nur dann zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden kann, die von den Vorgaben der AVBFernwärmeV abweichen, wenn der Kunde durch die Abweichung

nicht schlechter gestellt wird, als er durch die Regelungen der AVBFernwärmeV stünde. Die Vereinbarung günstigerer Versorgungsbedingungen bleibt selbstverständlich weiter möglich.

- Die Veröffentlichungspflichten der Fernwärmeversorgungsunternehmen werden erweitert. Neben den allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden allgemein geltenden Preise sind nunmehr auch eine Musterrechnung und ein interaktives Berechnungstool im Internet zu veröffentlichen, aus denen sich die Anwendung einer etwaigen Preisänderungsklausel verständlich nachvollziehen lässt.
- Es werden Anpassungsrechte des Kunden bezüglich der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung festgelegt. Neben einer Anpassung bei einer Deckung des Wärmebedarfs aus erneuerbaren Energien ist eine Anpassung auch dann möglich, wenn der Kunde Effizienzmaßnahmen vorgenommen hat, die den Endenergiebedarf des Gebäudes senken, insbesondere energetische Gebäudesanierungen und Betriebsoptimierungen.
- An verschiedenen Stellen der Verordnung werden Unterscheidungen zwischen Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB und anderen Kunden vorgenommen, um die unterschiedlichen Schutzbedürfnisse und Interessen der verschiedenen Kundenarten herauszustellen.
- Es werden in mehreren Bestimmungen Angleichungen an die Bestimmungen vorgenommen, die in den Gas- und Stromgrundversorgungsverordnungen sowie den Niederdruck- und Niederspannungsanschlussverordnungen festgelegt sind.
- Für den Abschluss und die Kündigung von Fernwärmeverträgen soll zukünftig – wie in anderen Sparten auch – die Textform (E-Mail) genügen.
- Die Bestimmungen zur Möglichkeit des Fernwärmeversorgungsunternehmens, pauschale Berechnungen vorzunehmen, werden klarstellend dahingehend präzisiert, dass der Kunde bzw. Anschlussnehmer die Berechnung einfach nachvollziehen können muss.
- Die Tatbestandsvoraussetzungen für ein Zutrittsrecht des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu den Räumen des Kunden werden präzisiert.
- Es wird klargestellt, dass der Kunde eine Rechnung hinsichtlich seines Verbrauchs spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums beziehungsweise nach Beendigung des Lieferverhältnisses erhalten muss.
- Die Vorgaben für die Ausgestaltung der Preisänderungsklausel werden konkreter gefasst. Zudem wird festgelegt, unter welcher Voraussetzung eine Preisänderungsklausel einseitig angepasst werden darf und unter welchen Umständen dem Kunden bei einer solchen einseitigen Änderung einer Preisänderungsklausel eine Lösung vom Vertrag möglich ist.

- Die Laufzeit des Versorgungsvertrags wird für Folgeverträge verkürzt. Die Kündigungsfrist wird von 9 auf 6 Monate reduziert. Für Kunden, die Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind, wird zudem der Zeitraum einer automatischen Vertragsverlängerung von bisher 5 auf 2 Jahre reduziert.

Im Entwurf wird laut BMWK darauf geachtet, dass auch die Interessen der Anbieterseite ausreichend berücksichtigt werden. Mit Blick auf die aus Klimaschutzgründen notwendigerweise zu vollziehende Wärmewende müssen die Fernwärmeversorgungsunternehmen auch bei einer Steigerung des Verbraucherschutzes in der AVBFernwärmeV weiterhin zu einem wirtschaftlichen Betrieb in der Lage sein. Verbraucherschutz auf der einen Seite und das notwendige Umfeld für die Planbarkeit von neuen, klimaschonenden Fernwärmeprojekten auf der anderen Seite müssen in einen ausgewogenen Ausgleich gebracht werden. Vor diesem Hintergrund enthält der Entwurf unter anderem die folgenden Änderungen:

- Es wird klargestellt, dass Versorger verschiedene Fernwärmetarife anbieten können, etwa solche mit einem bestimmten Anteil an erneuerbarer Energie, oder Tarife, die den effizienten Betrieb des jeweiligen Wärmenetzes begünstigen.
- Dies betrifft insbesondere die Frage der Vertragslaufzeit von Fernwärmeverträgen. Eine völlige Angleichung der Vertragslaufzeiten und Vertragsverlängerungszeiten in der Fernwärmeversorgung an die im Strom- und Gasbereich geltenden Laufzeiten wurde nicht vorgenommen, da die Situation in der Fernwärmeversorgung nicht mit dem Strom- und Gasbereich vergleichbar ist. Eine schematische Übernahme der dortigen Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Besonderheiten in der Fernwärme verbietet sich daher laut BMWK.

2. Fazit und Ausblick

Das BMWK hat die Verbändeanhörung zu dem vorliegenden Entwurf angestoßen, die eigentlich bis Ende August abgeschlossen sein sollte. Im Herbst wird dann das weitere Gesetzgebungsverfahren ablaufen, sodass gegebenenfalls zum Jahresende mit dem Inkrafttreten der neuen Regelungen gerechnet werden muss. Wir informieren Sie über den weiteren Fortgang.

Ihr Ansprechpartner

RA Dr. Julian Faasch

Tel.: +49 211 5235-175

julian.faasch@es-unternehmensgruppe.de

Impressum

EversheimStuible Unternehmensgruppe

ES

Standort Düsseldorf

Fritz-Vomfelde-Straße 6
40547 Düsseldorf
Telefon +49 211 5235-01
Telefax +49 211 5235-100
E-Mail Duesseldorf@ES-Unternehmensgruppe.de

EversheimStuible **Treuberater GmbH**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

INFOPLAN Gesellschaft für
Wirtschaftsberatung mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Standort Stuttgart

Schloßstraße 70
70176 Stuttgart
Telefon +49 711 99340-0
Telefax +49 711 99340-40
E-Mail Stuttgart@ES-Unternehmensgruppe.de

IBK. Ingenieur- und Unternehmensberatung
für Versorgungswirtschaft GmbH

ES

EversheimStuible **Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Besuchen Sie uns auch auf:



Stand: September 2024
EversheimStuible Unternehmensgruppe

Rechtlicher Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass diese Informationssammlung eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann! Sie stellt keine Beratung (juristischer oder anderer Art) dar und sollte auch nicht als eine solche verwendet werden.

Die Zusammenstellung der Informationen erfolgte mit der gebotenen Sorgfalt. Gleichwohl übernehmen wir keinerlei Haftung, aus welchem Rechtsgrund auch immer, für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen.

ES